

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXVII, Nummer 274, am 14.06.2002, im Studienjahr 2001/02.

274. Studienplan für das Diplomstudium „Indologie“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/19-VII/D/2/2002 vom 23. Mai 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Indologie“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Teil I

Begriffsbestimmungen

Qualifikationsprofil und Ziele

§ 1. (1) Das Studium der Indologie ist ein auf philologischen Grundlagen aufbauendes kultur- und geisteswissenschaftliches Studium, das der Bildung und Vertiefung des Bewußtseins für die komplexen vormodernen Voraussetzungen der kulturellen und sozialen Entwicklungen in Südasien dient und damit ein inter- und transkulturell fundiertes Problembewußtsein sowie interkulturelle Kompetenz fördert.

(2) Das Studium der Indologie im Sinne der Kultur- und Geistesgeschichte Südasiens umfaßt die Philologie der verschiedenen Quellsprachen (vor allem des Sanskrit, aber auch weiterer relevanter Sprachen des Kulturraumes), Sprach- und Literaturgeschichte, Philosophie- und Religionsgeschichte sowie Geschichte, Kunstgeschichte und Gesellschaft des indischen Subkontinents.

(3) Das Studium der Indologie hat die wissenschaftliche Ausbildung zum Ziel. Diese ist vorrangig auf eine Berufsausübung in universitären und außeruniversitären Lehr- und Forschungsinstitutionen ausgerichtet, kann aber auch als Qualifikation für andere berufliche Tätigkeiten absolviert werden, z.B. in Museen, im Bibliothekswesen, in der Erwachsenenbildung, im Verlagswesen und bei den Medien, im Fremdenverkehr, im diplomatischen Dienst, in der Entwicklungszusammenarbeit oder in Hinblick auf die Beratung von Niederlassungen von Unternehmen und *joint ventures* in Südasien (Konsulententätigkeit), sowie generell in Berufen, in denen interkulturelle Kompetenz gefordert ist.

Dauer und Gliederung in Abschnitte

§ 2. (1) Die Dauer des Diplomstudiums umfaßt einschließlich der für das Verfassen der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit acht Semester und wird in zwei Studienabschnitte gegliedert. Die Gesamtstundenzahl ist mit 120 Semesterstunden (SSt) festgelegt. Davon sind 72 SSt aus den Pflichtfächern und 48 SSt aus den freien Wahlfächern gemäß UniStG Anlage 1.41 zu absolvieren.

(2) Der erste Studienabschnitt, der in das Studium einführt und die Grundlagen vermittelt, umfaßt vier Semester mit einem Ausmaß von 46 SSt, die in den Pflichtfächern zu absolvieren sind.

(3) Der zweite Studienabschnitt, der der Weiterführung und Vertiefung der Fachausbildung dient, erstreckt sich über ebenfalls vier Semester, wobei 26 SSt in den Pflichtfächern zu absolvieren sind. Dem Selbststudium kommt in diesem Abschnitt eine erhöhte Bedeutung zu.

(4) In den freien Wahlfächern sind insgesamt 48 SSt zu absolvieren, wobei die Verteilung auf die Studienabschnitte den Studierenden freisteht.

(5) Pflichtfächer sind die für das Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung für das Studium unverzichtbar ist und über die Prüfungen abzulegen sind.

Pflichtfächer sind

- a) **Sanskrit**
- b) **Sprach- und Literaturgeschichte**
- c) **Philosophie- und Religionsgeschichte**
- d) **Geschichte, Kunstgeschichte und Gesellschaft**
- e) eine oder mehrere **weitere einschlägige Sprachen**.

Es stehen drei Studienschwerpunkte zur Wahl, in denen die genannten fünf Pflichtfächer unterschiedlich gewichtet sind. Die Wahl des Studienschwerpunkts soll nach Möglichkeit nach Absolvierung der Studieneingangsphase erfolgen. Ein Schwerpunktwechsel nach dem ersten Studienabschnitt wird nicht empfohlen. Studienschwerpunkte sind

1. **Sprach- und Literaturgeschichte**
2. **Philosophie- und Religionsgeschichte**
3. **Kunstgeschichte**.

(6) Freie Wahlfächer sind Fächer, die nach den im vorliegenden Studienplan im § 8 (1) festgelegten Bedingungen frei aus dem Lehrangebot aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten auszuwählen sind und über die Prüfungen abzulegen sind.

(7) Das Vorziehen von Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und freien Wahlfächern des 2. Studienabschnittes in den 1. Studienabschnitt ist möglich, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Dies betrifft insbesondere Lehrveranstaltungen, die aus personellen oder finanziellen Gründen nicht regelmäßig angeboten werden können, wie Exkursionen (EX) und Spezialvorlesungen (SV).

Lehrveranstaltungsarten

§ 3. Für den Studienplan der Indologie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Vorlesungen (VO) führen die Studierenden didaktisch in die Hauptbereiche und die Methoden der Studienrichtung Indologie ein.

Spezialvorlesungen (SV) haben auf den aktuellen Forschungsstand oder eine bestimmte Thematik besonders Bedacht zu nehmen.

Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (LV) und dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmern sind eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern. Diplomandenseminare dienen zur Vertiefung und Betreuung von Prüfungsarbeiten (Diplomarbeiten und Dissertationen).

Privatissima (PV) sind spezielle Forschungsseminare.

Proseminare (PS) sind Vorstufen der Seminare und haben die Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarische Themen des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallstudien zu

behandeln. Proseminare sind prüfungsimmanente LV. Von den Teilnehmenden sind eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern.

Übungen (UE) dienen der Einübung in die Interpretation der Quellen und der Anwendung der in den VO erworbenen Kenntnisse. Übungen sind prüfungsimmanente LV.

Vorlesungen verbunden mit Übungen (VO+UE) sind LV, die je nach Erfordernis des Gegenstandes aus einem vom LV-Leiter vorgetragenen und einem von den Studierenden vorzubereitenden Teil bestehen. Sie werden in der Regel durch schriftliche und/oder mündliche Prüfungen beurteilt, können aber auch prüfungsimmanenten Charakter haben.

Exkursionen (EX) sind Blocklehrveranstaltungen und dienen dem Kennenlernen von archäologischen und kulturhistorischen Denkmälern vor Ort, in Sammlungen, Ausstellungen und Museen.

Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen der gemeinsamen Erarbeitung konkreter Methoden und Aufgaben sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit.

Blocklehrveranstaltungen sind LV, die aus organisatorischen bzw. pädagogischen Gründen nur während eines Teiles des Semesters mit entsprechend erhöhter Stundenzahl durchgeführt werden.

Zulassungen zu Lehrveranstaltungen und deren Beschränkungen

§ 4. (1) Falls keine räumlichen Beschränkungen bestehen, können folgende LV ohne Einschränkungen besucht werden: Vorlesungen (VO) und Spezialvorlesungen (SV).

(2) Exkursionen, die spezielle körperliche Fähigkeiten erfordern, können nur von Studierenden mit ausreichend vorhandener Eignung besucht werden. Da die Verantwortung für die Sicherheit der Studierenden beim LV-Leiter liegt, hat dieser allein darüber zu entscheiden, ob diese Eignung vorliegt. Bei fehlender Eignung ist eine vom Vorsitzenden der Studienkommission in Abstimmung mit dem LV-Leiter zu bestimmende, die körperlichen Fähigkeiten des Studierenden berücksichtigende Ersatzleistung zu erbringen.

Teil II

Erster Studienabschnitt

Pflichtfächer

§ 5. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester und ist im Ausmaß von 46 SSt in den Pflichtfächern zu absolvieren.

§ 6. Studieneingangsphase [10 SSt]

Die im ersten Jahr zu absolvierende Studieneingangsphase umfaßt folgende LV:

Einführung in die Indologie (VO+UE) (2 SSt)

Einführung ins klassische Sanskrit I (VO+UE) (4 SSt)

Einführung ins klassische Sanskrit II (VO+UE) (4 SSt)

§ 7. Die Studienschwerpunkte sind 1. Sprach- und Literaturgeschichte, 2. Philosophie- und Religionsgeschichte, und 3. Kunstgeschichte.

(1) Bei der Wahl des Studienschwerpunktes im Bereich der Sprach- und Literaturgeschichte sind unter Berücksichtigung des vorhandenen Lehrangebots folgende LV aus den fünf Pflichtfächern gemäß Teil I § 2 (5) zu absolvieren:

Sanskrit [10 SSt]

klassisches Sanskrit für Fortgeschrittene (VO+UE) (4 SSt)

einheimische Grammatik (VO+UE) (2 SSt)

Syntax (VO) (2 SSt)

wissenschaftliches Sanskrit (VO+UE) (2 SSt)

Sprach- und Literaturgeschichte [14 SSt]

Grundfragen der Sprachwissenschaft (VO) (2 SSt)

einführende LV aus dem Bereich der Indogermanistik bzw. diachronen Sprachwissenschaft (UE) / (PS) / (VO) (2 SSt)

einführende LV aus dem Bereich der Literaturwissenschaft (UE) / (PS) / (VO) (2 SSt)

Altindisch (VO) (2 SSt)

Mittelindisch (VO) (2 SSt)

zwei Speziallektüren im Ausmaß von 4 SSt, zu wählen aus:

-) altindische Dichtung (PS) (2 SSt)

-) altindische Prosa (PS) (2 SSt)

-) mittelindische Texte (PS) (2 SSt) oder Pali (VO+UE) (2 SSt)

-) Epos/Purana (PS) (2 SSt) oder buddhistisches Sanskrit (VO+UE) (2 SSt)

-) Sastra (PS) (2 SSt)

-) Kavya (PS) (2 SSt)

Philosophie- und Religionsgeschichte [2 SSt]

Lektüre (PS) (2 SSt)

Geschichte, Kunstgeschichte und Gesellschaft [2 SSt]

Vorlesung oder Proseminar (2 SSt), zu wählen aus den Bereichen:

-) Geschichte Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)

-) Indien und der Westen (VO) / (PS) (2 SSt)

-) Kunstgeschichte Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)

-) Ikonographie Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)

-) Gesellschaft Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)

-) Raum und Bevölkerung in Südasien (VO) / (PS) (2 SSt)

-) Musik und darstellende Kunst Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)

Weitere Sprachen [8 SSt]

Einführung in eine neuindische Sprache I (VO/UE) (4 SSt)

Einführung in eine neuindische Sprache II (VO/UE) (4 SSt)

(2) Bei der Wahl des Studienschwerpunktes im Bereich der Philosophie- und Religionsgeschichte sind unter Berücksichtigung des vorhandenen Lehrangebots folgende LV aus den fünf Pflichtfächern gemäß Teil I § 2 (5) zu absolvieren:

Sanskrit [6 SSt]

klassisches Sanskrit für Fortgeschrittene (VO+UE) (4 SSt)

wissenschaftliches Sanskrit (VO+UE) (2 SSt)

Sonderformen bzw. verschiedene Sprachstufen des Sanskrit [4 SSt], zu wählen aus:

Sanskrit

-) Syntax (VO) (2 SSt)
-) einheimische Grammatik (VO+UE) (2 SSt)

Sprach- und Literaturgeschichte

-) Altindisch (VO) (2 SSt)
-) Mittelindisch (VO) (2 SSt)
-) Pali (VO+UE) (2 SSt)
-) buddhistisches Sanskrit (VO+UE) (2 SSt)

Sprach- und Literaturgeschichte [2 SSt]

Speziallektüre (PS) (2 SSt), zu wählen aus:

-) altindische Dichtung oder Prosa (PS) (2 SSt)
-) mittelindische Texte (PS) (2 SSt)
-) Sastra (PS) (2 SSt)
-) Kavya (PS) (2 SSt)
-) Epos/Purana (PS) (2 SSt)

Philosophie- und Religionsgeschichte [12 SSt]

Vorlesungen (VO) zu den philosophisch-religiösen Traditionen Südasiens (6 SSt)

einführende LV aus dem Bereich der allgemeinen Philosophie(geschichte) oder Religionsgeschichte (UE) / (PS) / (VO) (2 SSt)

Speziallektüre (4 SSt), davon 2 SSt PS und 2 SSt UE (Lektüre buddhistischer Texte)

Geschichte, Kunstgeschichte und Gesellschaft [4 SSt]

Vorlesungen oder Proseminare (4 SSt), zu wählen aus den Bereichen:

-) Geschichte Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)
-) Indien und der Westen (VO) / (PS) (2 SSt)
-) Kunstgeschichte Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)
-) Ikonographie Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)
-) Gesellschaft Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)
-) Raum und Bevölkerung in Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)
-) Musik und darstellende Kunst Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)

Weitere Sprachen [8 SSt]

Einführung in das klassische Tibetisch I (VO+UE) (4 SSt)

Einführung in das klassische Tibetisch II (VO+UE) (4 SSt)

(3) Bei der Wahl des Studienschwerpunktes im Bereich der **Kunstgeschichte** sind unter Berücksichtigung des vorhandenen Lehrangebots folgende LV aus den fünf Pflichtfächern gemäß Teil I § 2 (5) zu absolvieren:

Sanskrit [6 SSt]

klassisches Sanskrit für Fortgeschrittene (VO+UE) (4 SSt)

wissenschaftliches Sanskrit (VO+UE) (2 SSt)

Sprach- und Literaturgeschichte [4 SSt]

Sonderformen bzw. verschiedene Sprachstufen des Sanskrit (VO+UE) (2 SSt), zu wählen aus:

-) Pali (VO+UE) (2 SSt)
 -) buddhistisches Sanskrit (VO+UE) (2 SSt)
- Speziallektüre (PS) (2 SSt), zu wählen aus:
-) altindische Dichtung oder Prosa (PS) (2 SSt)

-) mittelindische Texte (PS) (2 SSt)
-) Sastra (PS) (2 SSt)
-) Kavya (PS) (2 SSt)
-) Epos/Purana (PS) (2 SSt)

Philosophie- und Religionsgeschichte [4 SSt]

Vorlesung zu den philosophisch-religiösen Traditionen Südasiens (VO) (2 SSt)

Proseminar oder Vorlesung zu den philosophisch-religiösen Traditionen Südasiens (PS) / (VO) (2 SSt)

Geschichte, Kunstgeschichte und Gesellschaft [14 SSt]

Kunstgeschichte:

Vorlesungen (VO) zur Kunstgeschichte Südasiens (6 SSt)

Kunstgeschichte Südasiens (PS) (2 SSt)

Ikonographie Südasiens (PS) (2 SSt), zu wählen aus:

-) ikonographische Traditionen der Hindus und Jainas (PS) (2 SSt)
-) ikonographische Traditionen des Buddhismus (PS) (2 SSt)
-) VO, SV, PS oder UE zur Kunstgeschichte Südasiens (2 SSt)

Geschichte und Gesellschaft:

Vorlesung oder Proseminar (2 SSt), zu wählen aus den Bereichen:

-) Geschichte Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)
-) Indien und der Westen (VO) / (PS) (2 SSt)
-) Gesellschaft Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)
-) Raum und Bevölkerung Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)
-) Musik und darstellende Kunst Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)

Weitere Sprachen [8 SSt]

Entweder

Einführung in das klassische Tibetisch I (VO+UE) (4 SSt)

Einführung in das klassische Tibetisch II (VO+UE) (4 SSt)

oder

Einführung in eine neuindische Sprache I (VO/UE) (4 SSt)

Einführung in eine neuindische Sprache II (VO/UE) (4 SSt)

Teil III

Zweiter Studienabschnitt

Pflichtfächer

§ 8. Der zweite Studienabschnitt umfaßt vier Semester und ist im Ausmaß von 26 SSt in den Pflichtfächern zu absolvieren. Es wird empfohlen, die im ersten Studienabschnitt gewählten Schwerpunkte fortzusetzen.

(1) Bei der Wahl des Studienschwerpunktes im Bereich der **Sprach- und Literaturgeschichte** sind unter Berücksichtigung des vorhandenen Lehrangebots folgende LV aus den fünf Pflichtfächern gemäß Teil I § 2 (5) zu absolvieren:

Sanskrit [2 SSt]

Vyavahara (VO+UE) (2 SSt)

Sprach- und Literaturgeschichte [14 SSt]

vier Speziallektüren (PS) / (VO+UE) im Ausmaß von 8 SSt, zu wählen aus:

-) altindische Dichtung (PS) (2 SSt)
-) altindische Prosa (PS) (2 SSt)
-) mittelindische Texte (PS) (2 SSt) oder Pali (VO+UE) (2 SSt)
-) Epos/Purana (PS) (2 SSt) oder buddhistisches Sanskrit (VO+UE) (2 SSt)
-) Sastra (PS) (2 SSt)
-) Kavya (PS) (2 SSt)
-) Probleme der indoiranischen Sprach/Literaturgeschichte (SV) (2 SSt)
-) Probleme der indoiranischen Sprach/Literaturgeschichte (SE) (2 SSt)
-) Privatissimum (PV) (2 SSt)

Vorlesung oder Proseminar [2 SSt], zu wählen aus:

Philosophie- und Religionsgeschichte

-) Vorlesung zu den philosophisch-religiösen Traditionen Südasiens (VO) (2 SSt)

Geschichte, Kunstgeschichte und Gesellschaft

-) Geschichte Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)
-) Indien und der Westen (VO) / (PS) (2 SSt)
-) Kunstgeschichte Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)
-) Ikonographie Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)
-) Gesellschaft Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)
-) Raum und Bevölkerung Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)
-) Musik und darstellende Kunst Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)

Weitere Sprachen [8 SSt]

UE, PS, SE oder VO (8 SSt), zu wählen aus:

-) neuindische Lektüre I-II/Konversation (2-4 SSt)
-) Einführung in eine weitere neuindische Sprache (2-4 SSt)
-) Alt/Mittel/Neuiranisch (2-8 SSt)

(2) Bei der Wahl des Studienschwerpunktes im Bereich der **Philosophie- und Religionsgeschichte** sind unter Berücksichtigung des vorhandenen Lehrangebots folgende LV aus den fünf Pflichtfächern gemäß Teil I § 2 (5) zu absolvieren:

Sonderformen bzw. verschiedene Sprachstufen des Sanskrit [4 SSt], zu wählen aus:

Sanskrit

-) Syntax (VO) (2 SSt)
-) einheimische Grammatik (VO+UE) (2 SSt)

Sprach- und Literaturgeschichte

-) Altindisch (VO) (2 SSt)
-) Mittelindisch (VO) (2 SSt)
-) Pali (VO+UE) (2 SSt)
-) buddhistisches Sanskrit (VO+UE) (2 SSt)

Sprach- und Literaturgeschichte [2 SSt]

Speziallektüre (PS) (2 SSt), zu wählen aus:

-) altindische Dichtung oder Prosa (PS) (2 SSt)
-) mittelindische Texte (PS) (2 SSt)

-) Sastra (PS) (2 SSt)
-) Kavya (PS) (2 SSt)
-) Epos/Purana (PS) (2 SSt)

Philosophie- und Religionsgeschichte [16 oder 18 SSt]

Vorlesung zu den philosophisch-religiösen Traditionen Südasiens (VO) (2 SSt)

Lektüre (UE) buddhistischer Texte (6 SSt) **oder** Lektüre (UE) buddhistischer Texte (4 SSt) und altindische Prosa (PS) (2 SSt)

Seminare (SE) zu den philosophisch-religiösen Traditionen der Hindus und Jainas (6 SSt) (jew. 2 SSt)

Privatissimum zu den philosophisch-religiösen Traditionen der Hindus und Jainas (PV) (2 SSt)

weitere LV aus dem Bereich der allgemeinen Philosophie(geschichte) oder Religionsgeschichte (UE) / (PS) / (VO) (2 SSt). Diese LV kann durch eine weitere LV (2 SSt) aus dem Pflichtfach **Geschichte, Kunstgeschichte und Gesellschaft** ersetzt werden.

Geschichte, Kunstgeschichte und Gesellschaft [2 oder 4 SSt]

Vorlesung oder Proseminar (2 oder 4 SSt), zu wählen aus den Bereichen:

-) Geschichte Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)
-) Indien und der Westen (VO) / (PS) (2 SSt)
-) Kunstgeschichte Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)
-) Ikonographie Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)
-) Gesellschaft Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)
-) Raum und Bevölkerung Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)
-) Musik und darstellende Kunst Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)

4 SSt sind in diesem Pflichtfach nur dann zu wählen, wenn im Pflichtfach **Philosophie- und Religionsgeschichte** eine weitere LV (UE) / (PS) / (VO) zur allgemeinen Philosophie(geschichte) oder Religionsgeschichte **nicht** gewählt wurde.

(3) Bei der Wahl des Studienschwerpunktes im Bereich der **Kunstgeschichte** sind unter Berücksichtigung des vorhandenen Lehrangebots folgende LV aus den folgenden vier Pflichtfächern gemäß Teil I § 2 (5) zu absolvieren:

Sprach- und Literaturgeschichte [2 SSt]

Entweder

Sonderformen bzw. verschiedene Sprachstufen des Sanskrit (2 SSt), zu wählen aus:

-) Pali (VO+UE) (2 SSt)
-) buddhistisches Sanskrit (VO+UE) (2 SSt)

oder

Speziallektüre (PS) (2 SSt), zu wählen aus:

-) altindische Dichtung oder Prosa (PS) (2 SSt)
-) mittelindische Texte (PS) (2 SSt)
-) Sastra (PS) (2 SSt)
-) Kavya (PS) (2 SSt)
-) Epos/Purana (PS) (2 SSt)

Philosophie- und Religionsgeschichte [4 SSt]

Seminar zu den philosophisch-religiösen Traditionen Südasiens (SE) (2 SSt)

Speziallektüre (PS) (2 SSt)

Geschichte, Kunstgeschichte und Gesellschaft [18 SSt]

Kunstgeschichte:

Seminare (SE) zur Kunstgeschichte Südasiens (4 SSt) (jew. 2 SSt)

Arbeitskreis zur Kunstgeschichte Südasiens (AG) (2 SSt)

Vorlesung zur Kunstgeschichte Südasiens (VO) (2 SSt)

VO / SV / SE / AG zur Kunstgeschichte Südasiens (1 SSt)

Privatissimum (PV) zur Kunstgeschichte Südasiens (4 SSt) (jew. 2 SSt)

Exkursion (EX) (5 SSt)

Weitere Sprachen [2 SSt]

Entweder

Lektüre tibetischer Texte (UE) (2 SSt)

oder

neuhindische Lektüre I (UE) (2 SSt)

Teil IV

Freie Wahlfächer

§ 9. (1) Freie Wahlfächer sind mit insgesamt 48 SSt vor der Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung zu absolvieren. Gemäß Anlage 1.41.1 UniStG empfiehlt die Studienkommission die Wahl all derjenigen LV innerhalb und außerhalb des geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebots anerkannter inländischer und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die durch die fachzuständigen Studienkommissionen oder sonstigen akademischen Behörden als inhaltlich zusammengehörig und aufeinander abgestimmt im Ausmaß von 48 SSt für eine solche Wahl angeboten werden. Für Studierende der Indologie werden insbesondere entsprechende Lehrveranstaltungen aus folgenden Disziplinen empfohlen:

Alte Geschichte und Altertumskunde

Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie

Arabistik

Ethnologie, Kultur- und Sozialanthropologie

Frauen- und Geschlechterforschung

Indogermanistik

Indologie

Iranistik

Japanologie

Klassische Archäologie

Klassische Philologie (Griechisch, Latein)

Kunstgeschichte

Philosophie

Religionswissenschaft

Sinologie

Sprachen und Kulturen des Alten Orients

Sprachwissenschaft

Tibetologie und Buddhismuskunde

Studierende der Indologie, die Indologie auch im Rahmen der freien Wahlfächer wählen wollen, können hierbei keine identischen LV wählen. Für diesen Fall bietet sich die Wahl von LV eines anderen als des gewählten Studienschwerpunktes an. Es wird empfohlen, im

Hinblick auf angemessenen Ersatz mit dem Vorsitzenden der Studienkommission in Kontakt zu treten.

(2) Besteht die Absicht, andere freie Wahlfächer als jene in Absatz (1) empfohlenen oder LV aus mehr als einem der in (1) genannten freien Wahlfächer zu wählen, so gelten die Bestimmungen entsprechend Anlage 1 Punkt 1.41.2 des Universitätsstudiengesetzes.

Teil V

Prüfungsordnung

§ 10. Diplomprüfung

(1) Die erste Diplomprüfung wird abgelegt

durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen LV mit immanentem Prüfungscharakter (“prüfungsimmanente LV”, d.h. SE, SV, PS, UE, VO+UE)

und

1. durch LV-Prüfungen über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen LV,

oder

2. durch Fachprüfungen über die im Studienplan definierten Fächer, wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) in Inhalt und Umfang dem der LV entsprechen muß, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben)

oder

3. durch eine kommissionelle Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat.

Auch eine Kombination dieser unter 1-3 angeführten Prüfungstypen ist möglich. Bei Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen sind bereits abgelegte LV- und/oder Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Prüfung auf den noch nicht durch LV- und/oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüfer der Fach- oder Gesamtprüfungen sind durch den Studiendekan heranzuziehen (§ 49 Abs. 1 UniStG), wobei den Wünschen der Studierenden jedoch nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

Die Wiederholung sowohl positiv wie auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (§ 58 UniStG).

Die Beurteilung von LV mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der LV, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmer (§ 4 Zi 26a UniStG). Die Beurteilung auf Grund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte LV zu wiederholen (§ 58 Abs. 2 UniStG).

(2) Die zweite Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen.

(a) Die Prüfungen des ersten Teils werden abgelegt

durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen LV mit immanentem Prüfungscharakter ("prüfungsimmanente LV", d.h. SE, SV, PS, UE, VO+UE)

und

1. durch LV-Prüfungen über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen LV,

oder

2. durch Fachprüfungen über die im Studienplan definierten Fächer, wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) in Inhalt und Umfang dem der LV entsprechen muß, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben)

oder

3. durch eine kommissionelle Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat.

Auch eine Kombination dieser unter 1-3 angeführten Prüfungstypen ist möglich. Bei Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen sind bereits abgelegte LV- und/oder Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Prüfung auf den noch nicht durch LV- und/oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüfer der Fach- oder Gesamtprüfungen sind durch den Studiendekan heranzuziehen (§ 49 Abs. 1 UniStG), wobei den Wünschen der Studierenden jedoch nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

Die Wiederholung sowohl positiv wie auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (§ 58 UniStG).

Die Beurteilung von LV mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der LV, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmer (§ 4 Zi 26a UniStG). Die Beurteilung auf Grund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte LV zu wiederholen (§ 58 Abs. 2 UniStG).

(b) Die Prüfungen des zweiten Teils umfassen

1. eine Prüfung aus dem Fach (Schwerpunkt), dem der Gegenstand der Diplomarbeit zugeordnet ist,

und

2. eine Prüfung aus einem weiteren Fach, das unter Berücksichtigung des thematischen Zusammenhangs zu wählen ist. Die Bestellung dieses Prüfers obliegt dem Studiendekan, doch sind die Wünsche des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Der zweite Teil der Diplomprüfung ist in Form einer einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen, wobei den beiden Prüfern annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen ist.

Kommt der Prüfungssenat zu dem Schluß, auch in einer kürzeren Zeit einen für die Beurteilung ausreichenden Eindruck von den Kenntnissen und Fähigkeiten des Kandidaten erhalten zu haben, kann der Vorsitzende des Prüfungssenates die Prüfung auch vor Ablauf der vorgesehenen Zeit beenden.

(c) Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist die vollständige Absolvierung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung, die vollständige Absolvierung des freien Wahlfachs / der freien Wahlfächer gemäß Anlage 1.41 UniStG und die positive Beurteilung der Diplomarbeit. Diese dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 4 Ziffer 5 UniStG). Das Thema der Diplomarbeit soll einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zuzuordnen sein, wobei bei der Wahl der Fächer b) bis d) die Studienbestimmungen zu berücksichtigen sind, die jeweils für diese Schwerpunkte im 2. und 3. Teil des vorliegenden Studienplans festgelegt sind. Der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß für einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 61 Abs. 2 UniStG).

Teil VI

European Credit Transfer System (ECTS)

§ 11. Innerhalb der gesetzlich festgelegten Studiendauer (Regelstudienzeit) von 8 Semestern sind 240 ECTS-Punkte zu erwerben. Pro Studienjahr sollten ca. 60 ECTS-Punkte erworben werden, von denen ca. 40 auf das Studium der Indologie entfallen, wobei im 1. Studienabschnitt mit einer höheren Arbeitsbelastung als im 2. Studienabschnitt zu rechnen ist. Die Diplomarbeit wird mit 25 ECTS-Punkten bewertet. Auf die freien Wahlfächer entfallen ca. 20 ECTS-Punkte pro Studienjahr.

§ 12. Die ECTS-Punkte werden nach folgendem Schlüssel vergeben:

- (1) VO und SV: 1 SSt wird mit 1 ECTS-Punkt bewertet.
- (2) UE, AG und EX: 1 SSt wird mit 1.5 ECTS-Punkten bewertet.
- (3) VO+UE, PS: 1 SSt wird mit 2 ECTS-Punkten bewertet.
- (4) SE und PV: 1 SSt wird mit 3 ECTS-Punkten bewertet.
- (5) Das Verfassen einer Diplomarbeit wird mit 25 ECTS-Punkten bewertet.

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft (§ 16 UniStG).

(2) Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan gemäß UniStG sind LV, die nach den vorhergegangenen Studienplänen absolviert wurden, in jedem Fall je Studienabschnitt

anzuerkennen, wenn Inhalt und Typ der LV denen des neuen Studienplans weitgehend entsprechen.

(3) Im übrigen gelten für die Studierenden die Übergangsbestimmungen gemäß § 80 UniStG.

Verwendete Abkürzungen:

AG	Arbeitsgemeinschaft
ECTS	European Credit Transfer System
EX	Exkursion
LV	Lehrveranstaltung
PS	Proseminar
PV	Privatissimum
SE	Seminar
SV	Spezialvorlesung
SSt	Semesterstunden
UE	Übung
UniStG	Universitätsstudiengesetz
VO	Vorlesung
VO+UE	Vorlesung verbunden mit Übungen

Der stellvertretende Vorsitzende
der Studienkommission:
W e r b a